



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (89) 54856-0
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 14.08.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3535185

651pä/011-2025#009

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „3. Planänderung zum Vorhaben Neubau ESTW München Ost Pbf, Teil 1: S-Bahn“, Bahn-km 9,100 bis 13,850 der Strecke 5510 München - Rosenheim in der Landeshauptstadt München

Bezug: Antrag vom 28.03.2025, Az. G.016177559

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3 UVPG.

Das Änderungsvorhaben hat neben dem Rückbau der Weiche 116 insbesondere den Neubau einer Doppelgarage für mobile Netzersatzaggregate zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München *führt* für das Änderungsvorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach §§ 18 Abs. 1, 18d AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt. Das Änderungsvorhaben kennzeichnet sich vor allem neben dem zusätzlichen anlagebedingten Flächenbedarf in Höhe von 636 m² durch das zusätzliche Aushubvolumen von insgesamt 394 m³ aus.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt. Das Änderungsvorhaben findet in dem bebauten und somit dicht besiedelten Innenstadtbereich der Landeshauptstadt München und gleichzeitig im Bereich von Eisenbahnbetriebsanlagen statt. Im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete oder dergleichen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird im Rahmen der Änderungsplanung nicht über das bereits genehmigte Maß hinaus erheblich beeinträchtigt. Bedingt durch das Änderungsvorhaben kommt es im Bereich der geplanten Doppelgarage und des rückzubauenden Gleises zu einem zusätzlichen, dauerhaften als auch temporären Verlust von Grünflächen/Ruderalfluren und Gehölzbeständen geringer bis mittlerer Wertigkeit, der jedoch kleinflächig ausfällt, bilanziert und kompensiert wird. Hinsichtlich des Schutzgut Boden und Fläche erhöht sich insbesondere bedingt durch den Neubau der Doppelgarage die Versiegelung um ca. 636 m², die jedoch kleinflächig ausfällt und aufgrund der innerörtlichen Lage eine anthropogene Überprägung der Flächen vorliegt, sodass insbesondere kein Retentionsraumverlust anzunehmen ist und daher keine – über das bereits plangenehmigte Maß hinausgehende – erhebliche Beeinträchtigung besteht. Zuletzt ist das Schutzgut Wasser ebenso nicht über das bereits planfestgestellte Maß hinausgehend erheblich beeinträchtigt, weil aufgrund der im Bereich der Doppelgarage vorhandenen belebten Bodenzone und dem dort gegebenen Grundwasserflurabstand von mindestens einem Meter das anfallende Niederschlagswasser schadlos versickern und damit dem Grundwasserkörper gereinigt zugeführt werden kann.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (insbesondere Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig